

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Technik beherrschten Zeit, der Tod eine sichere Konstante geblieben ist. Während das Inspektionspiel «Ich hatt' einen Kameraden» intonierte, grüssten die Offiziere in Achtungstellung die sich senkende Schweizerfahne um damit still jener Kameraden zu gedenken, die im Dienste für unser Vaterland gestorben sind.

Anschliessend begaben sich die Teilnehmer zum Bankett in den Casinosaal, wo sie vorerst beim Apéritif und anschliessend in Form verschiedener Präsente, welche jedes Gedeck bereicherten, erneut einen Beweis der appenzellischen Gastfreundschaft empfangen durften. Hier überbrachte der Vertreter der Gemeinde Herisau, Gemeinderat Major Preisig, die Grüsse und Wünsche des Tagungsortes. Nach dem Konzert des Inspektionsspiels wartete eine Original-Appenzeller-Streichmusik mit ihren lüpfigen Weisen, sowie die Trachtengruppe Urnäsch mit verschiedenen Tänzen auf. Nur allzurasch mussten sich die Teilnehmer wieder vom gastlichen Herisau trennen, doch taten sie das mit der Gewissheit, dass hier noch bodenständiges Kulturgut gepflegt und in ihrer Ursprünglichkeit erhalten wird. -b-

Fachtechnische Ecke

Frage:

Haben Offiziere und höhere Unteroffiziere allfällige Mehrkosten für die Unterkunft in Hotel- und Gastwirtschaften selber zu tragen, wenn der Gemeinde-Quartiermeister diese Unterkunft in Hotel und Gasthöfen anweist?

Antwort:

Ziff. 231 VR hält als Grundsatz ausdrücklich fest, dass die Truppe die von den Gemeindebehörden angewiesenen Räumlichkeiten und Einrichtungen anzunehmen hat, sofern diese für die Unterkunft geeignet sind. Als logische Folge schreibt das VR in Ziff. 239 Alinea 3 betreffend Abrechnung unmissverständlich vor, dass die Gemeinde, vorausgesetzt, dass sie die Unterkunft in Zimmern von Hotel- und Gastwirtschaftsbetrieben angewiesen hat — was gemäss Ziff. 229 VR Alinea 1 eine zwingende Bestimmung ist — allfällige Mehrkosten für diese Unterkunft zu *ihren* Lasten zu tragen hat. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften auf diesem Gebiet sind derart klar und eindeutig abgefasst, dass absolut keinerlei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Auslegung oder Interpretation dieser Bestimmung bestehen können.

Winterübung 1958

Die ZTK des SFV möchte hinsichtlich der in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans veröffentlichten Winterübung noch folgende Ergänzung anbringen: «Für die Übung 571 gilt als Jahreszeit November/Dezember».

«Die im Rahmen der Übung 571 zur Beurteilung vorliegenden Menus sind einzeln zu untersuchen d. h. ohne Rücksicht darauf, welches Menu am nächsten oder übernächsten Tag zur Anwendung gelangen soll.»

- *Die nächste Ausgabe*
- *«DER FOURIER»*
- *erscheint am 13. Januar*
- *(Postversand)*



Sämtliche
in- und ausländischen
GEMÜSE
kaufen Sie
vorteilhaft bei

J. BERRI, Hafnerstr. 58, **ZÜRICH 5**
Telephon (051) 42 41 55 **En gros Markt**
Ipsophon (051) 42 41 55